

Landkreis Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neustadt“ der Stadt Schwarzenberg“ vom 24. Juli 2012

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und des § 142 Absatz 1 i.V.m. den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I. Seite 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 23. Juli 2012 mit Beschluss Nr. 429/2012 die folgende Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, welche durch städtebauliche Maßnahmen beseitigt werden sollen und mit denen das Gebiet wesentlich verbessert werden soll.

Das Gebiet umfasst 65 ha und wird hiermit als Sanierungsgebiet nach § 141 Abs. 1 BauGB förmlich festgelegt. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Neustadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als **Anlage** beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 141 Abs. 4 BauGB durchgeführt, die Regelungen des dritten Abschnittes finden keine Anwendung.



Die Anwendung der Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schwarzenberg, den 24. Juli 2012

Hiemer
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

